



Marktgemeinde Thalgau

Wartenfelserstraße 2

5303 Thalgau

Tel. 06235 / 74 71
Fax: 06235 / 74 71 – 15

Internet: www.thalgau.at
E-Mail: gemeinde@thalgau.at

Hundeleinenzwangverordnung 2011

Beschluss der Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Thalgau am 14. Juni 2011

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz wird verordnet:

§ 1 Hundeleinenzwang

(1) Im Gemeindegebiet von Thalgau herrscht generelle Leinenpflicht.

Diese gilt nicht, wenn:

1. Das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. Ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet

§ 2 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden nach §26 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 26 Abs 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thalgau und tritt mit 10. November 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 1. September 1972, vom 30. Oktober 2001, vom 14. November 2001 und vom 1. Februar 2011 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Martin Greisberger